

10.04.01

In - Fz

Antrag
des Landes Hessen

**Entschlieung des Bundesrates zum Erlass einer Verordnung
nach § 72a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Der Hessische Ministerprsident

Wiesbaden, den 9. April 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident,

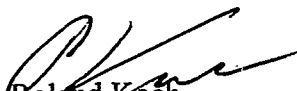
die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die anliegende

**Entschlieung des Bundesrates zum Erlass einer Verordnung
nach § 72a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes**

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates den
zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Gren


Roland Koch

**EntschlieÙung des Bundesrates zum Erlass einer Verordnung
nach § 72a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Verordnung nach § 72a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) zu erlassen.

Begründung:

Begrenzt dienstfähige Beamte (§ 26a Beamtenrechtsrahmengesetz) erhalten nach § 72a Abs. 1 BBesG entsprechend ihrer Arbeitszeit reduzierte Bezüge, mindestens jedoch Bezüge in Höhe des erdienten Ruhegehalts. Von der Ermächtigung des § 72a Abs. 2 BBesG, durch Rechtsverordnung zusätzlich die Gewährung eines nicht ruhegehaltsfähigen Zuschlags zu regeln, hat die Bundesregierung keinen Gebrauch gemacht. Ohne diesen Zuschlag ist der begrenzten Dienstfähigkeit kein Erfolg beschieden, da für die Betroffenen in der Regel gegenüber dem Ruhestand kein finanzieller Vorteil besteht.

Dies gilt in besonderem Maße für bereits in den Ruhestand versetzte Beamte, wenn entsprechend dem Gesetzantrag des Landes Hessen die Möglichkeit zur Reaktivierung auch begrenzt Dienstfähiger geschaffen wird.

23.03.01

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Reduzierung der Anrechnungspflicht von Brgschaften, Garantien und sonstigen Gewhrleistungen auf Grokredite

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 21. Mrz 2001 zu der Entschlieung des Bundesrates vom 21. Februar 1997 (BR Drs. 19/97 (Beschluss)) folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 709. Sitzung am 21. Februar 1997 die o.a. Entschlieung gefasst. In dieser Entschlieung bittet der Bundesrat die Bundesregierung, das Gesetz ber das Kreditwesen (KWG) dahingehend zu ndern, dass die hlftige Anrechnung von Brgschaften, Garantien und sonstigen Gewhrleistungen bei der Berechnung der Grokredit-einzelgrenze, die in § 13 Abs. 6 KWG (a.F.) geregelt war, wieder mglich wird.

Die Sonderregelung des § 13 Abs. 6 KWG (a.F.) ist im Rahmen der zwingend erforderlichen Umsetzung der EG-Grokreditrichtlinie (92/121/EWG) durch die 5. KWG-Novelle entfallen. Nach ersatzloser Streichung des § 13 Abs. 6 KWG a.F. werden seitdem Gewhrleistungsbrgschaften zu 100 % bei der Ermittlung der Grokredite erfasst.

Die Grnde sind Folgende:

Artikel 4 Abs. 7 Buchstabe q und s der EG-Großkreditrichtlinie (Anlage) lässt eine privilegierte Anrechnung nur für außerbilanzielle Geschäfte zu, die in die Kreditrisikokategorien „mittleres/niedriges Kreditrisiko“ oder „niedriges Kreditrisiko“ nach Anhang I der EG-Solvabilitätsrichtlinie (89/647/EWG) fallen. Erfüllungsgarantien und andere Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben, sind in Anhang I der EG-Solvabilitätsrichtlinie unter der Kategorie „mittleres Kreditrisiko“ (Anstrich 2) aufgeführt und somit in voller Höhe auf die Großkreditgrenzen anzurechnen. Bei den hier in Rede stehenden Gewährleistungsbürgschaften handelt es sich um Erfüllungsgarantien im Sinne dieser Richtlinie.

Entsprechend der EntschlieÙung des Bundesrates hat die damalige Bundesregierung in Brüssel einen Vorstoß zur Änderung der Großkreditrichtlinie unternommen und der Europäischen Kommission einen Änderungsvorschlag zur Änderung des Art 4 der Großkreditrichtlinie unterbreitet, der sich materiell an § 13 Abs. 6 KWG (a.F.) orientierte. In der zuständigen Untergruppe des Beratenden Bankenausschusses bei der EU-Kommission wurden von sieben Delegationen Bedenken gegen eine Herabsetzung des Anrechnungssatzes von Erfüllungsgarantien unter Hinweis auf das erhebliche Eventualrisiko bei Gewährleistungen in Zusammenhang mit Bauaufträgen geäußert (20. Sitzung der GTIAD am 17. Januar 1998). Die ablehnende Haltung hat der Beratende Bankenausschuss in seiner Sitzung am 26. Mai 1999 sodann bestätigt.

Eine neue Initiative zur Änderung der EG-Großkreditrichtlinie auf EU-Ebene halte ich gegenwärtig nicht für durchsetzbar. Es ist kaum zu erwarten, dass inzwischen in der konkreten Frage unter den EU-Staaten ein Stimmungsumschwung zu verzeichnen wäre.

Auch die gegenwärtig anstehende Umsetzung der Konsultationsdokumente des Baseler Ausschusses zum Eigenkapitalstandard in eine EU-Richtlinie und in nationales Recht kann voraussichtlich für diesen Zweck auch nicht herangezogen werden. Die Anpassung der Europäischen Richtliniengesetzgebung an den zukünftigen Baseler Kapitalakkord wird weitestgehend über die Änderung der Solvabilitätsrichtlinie erfolgen. Eine Änderung der Großkreditrichtlinie ist hierfür nicht erforderlich.

Ergänzend möchte ich noch Folgendes bemerken:

Die Stellung von Gewährleistungsbürgschaften im Rahmen von Bauvorhaben ist nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen EU-Ländern üblich. Das in der EntschlieÙung

angesprochene Problem ist letztlich in der besonderen Struktur der deutschen Bankenlandschaft zu suchen, wo sich die geltende Anrechnungssätze mittelbar für die Bauwirtschaft drastischer auswirken, als in anderen EU-Ländern, weil Bauunternehmen vielfach Geschäftsbeziehungen mit kleineren Genossenschaftsbanken und Sparkassen unterhalten, bei denen der Kreditrahmen rascher an die Großkrediteinzelobergrenze stößt.

Bereits jetzt - ohne das KWG oder die Richtlinie ändern zu müssen - ist das Problem dadurch entschärft, dass eine Hausbank des Kreditnehmers, bei der mit der Übernahme einer Gewährleistung die Obergrenzen des Großkredits überschritten wären, verstärkt mit anderen Kreditinstituten zusammenarbeitet, um durch eine Risikoverlagerung zu einem Splitting des Adressenausfallsrisikos zu kommen (Konsortiallösung).

Es wäre sicherlich von Nutzen, wenn genossenschaftliche Zentralbanken bzw. die Landesbanken im Sparkassenbereich den notwendigen Schritt zu flexiblen Lösungen in diesem Bereich aktiver begleiten würden.

Im Hinblick auf die vorliegende Problemlage hat der Gesetzgeber durch die 6. KWG-Novelle den Kreditvergabespielraum insbesondere für kleinere Institute in § 19 Abs. 6 KWG zusätzlich dadurch erweitert, dass der neue Tatbestand der Kreditnehmerfiktion in das Gesetz aufgenommen worden ist.

Übernimmt ein Kreditinstitut die selbstschuldnerische Bürgschaft für einen Kredit mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, fingiert das Gesetz dieses Kreditinstitut als Kreditnehmer im Sinne von §§ 13 bis 14 KWG. Diese Regelung führt dazu, dass ein Dritter, der weder der aus dem Kreditvertrag Verpflichtete noch der Empfänger der Mittel ist, als Kreditnehmer für die Großkredit- und Millionenkreditvorschriften angesehen wird.

Von § 19 Abs. 6 KWG wird allerdings in der Praxis bisher viel zu wenig Gebrauch gemacht.

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zum Erlass einer Verordnung nach
§ 72a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

- Antrag des Landes Hessen -

Der Bundesrat hat in seiner 764. Sitzung am 1. Juni 2001 beschlossen, die
Entschlieung nicht zu fassen.